

Satzung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL¹

Vom 22. November 2016

(KABl. 2016 S. 512)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraf	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL	1. Dezember 2022	KABl. 2023 I Nr. 91 S. 216	§ 5 Abs. 1 § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f § 15 Abs. 5 bis 10	neu gefasst angefügt angefügt
2	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL	5. Dezember 2024	KABl. 2025 I Nr. 42 S. 61 ²	§ 3 Abs. 5 Buchst. e § 3 Abs. 5 ehem. Buchst. e-f § 5 Abs. 1 Satz 4 § 5 Abs. 4 Satz 2 § 5 Abs. 5 § 5 ehem. Abs. 5-7 § 6 Abs. 1 Satz 3	eingefügt neu nummeriert geändert geändert eingefügt neu nummeriert, neu gefasst gestrichen

¹ Redaktioneller Hinweis: Mit der Verschmelzung, eingetragen am 21. Oktober 2016, ist rückwirkend zum 1. Januar 2016 das gemeinsame „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“ gebildet worden, dessen Satzung am 2. September 2016 in das Vereinsregister eingetragen wurde. Das gliedkirchliche Werk ist damit nicht mehr das Diakonische Werk Westfalen-Lippe e. V. für die Lippische Landeskirche und die Evangelische Kirche von Westfalen, sondern die neu gebildete Diakonie RWL. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 19. Mai 2016 das Einvernehmen mit der Satzung der Diakonie RWL hergestellt.

² Redaktioneller Hinweis: Die Satzungsänderung wurde vom zuständigen Registergericht am 18. August 2025 eingetragen.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraph	Art der Änderung
				§ 6 Abs. 2 Buchst. b	neu gefasst
				§ 7 Abs. 7 Buchst. e	eingefügt
				§ 7 Abs. 7 ehem. Buchst. e-f	neu nummeriert
				§ 7 Abs. 10 Satz 1	neu gefasst
				§ 7 Abs. 10 Satz 2	eingefügt
				§ 7 Abs. 10 ehem. Satz 2-3	neu nummeriert
				§ 8 Abs. 2 Satz 2	neu gefasst
				§ 9 Abs. 1 Satz 2	geändert
				§ 9 Abs. 1 Satz 3	neu gefasst
				§ 9 Abs. 2-3	neu gefasst
				§ 9 Abs. 4	weggefallen
				§ 10 Abs. 1	neu gefasst
				§ 10 Abs. 4	gestrichen
				§ 10 ehem. Abs. 5	neu nummeriert
				§ 10 Abs. 4	eingefügt
				§ 11 Abs. 4	geändert
				§ 13	neu gefasst
				§ 15 Abs. 2	geändert
				§ 15 Abs. 3	weggefallen
				§ 15 Abs. 4	neu gefasst
				§ 18 Abs. 4	neu gefasst
				§ 18 Abs. 5	geändert
				§ 19 Abs. 1 Satz 2	gestrichen
				§ 19 Abs. 3	eingefügt
				§ 20a	eingefügt

Inhaltsübersicht¹

	Präambel
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck, Aufgabe, Grundsätze
§ 3	Grundsätze der Arbeit des Diakonischen Werkes
§ 4	Spitzenverband
§ 5	Mitglieder
§ 6	Rechte der Mitglieder
§ 7	Pflichten der Mitglieder
§ 8	Mitgliedsbeitrag
§ 9	Informations- und Anzeigepflichten der Mitglieder
§ 10	Regionale Diakonische Werke (regionale Gliederung)
§ 11	Fachverbände (fachliche Gliederung)
§ 12	Organe
§ 13	Hauptversammlung
§ 14	Aufgaben der Hauptversammlung
§ 15	Arbeitsweise der Hauptversammlung
§ 16	Verwaltungsrat
§ 17	Aufgaben des Verwaltungsrates
§ 18	Arbeitsweise des Verwaltungsrates
§ 19	Vorstand
§ 20	Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes
§ 20a	Besondere Vertretung
§ 21	Finanzierung
§ 22	Anfallklausel
§ 23	Übergangsbestimmungen

Präambel

1Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. 2Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses. 3Aller Dienst des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. 4Die Diakonischen Werke der Landeskirchen Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen und Lippische Landeskirche (nachfolgend „Landeskirchen“) verschmelzen zu dem gemeinsamen Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe. 5Es ist die Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischer bzw. diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der drei Landeskirchen. 6Unbeschadet seines Sitzes ist das Diakonische Werk den drei Evangelischen Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe gleichermaßen zugeordnet. 7In Bindung an den Auftrag der Kirche ist für die Arbeit des Vereins die nachstehende Satzung maßgeblich:

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Das Diakonische Werk ist ein eingetragener Verein mit dem Namen „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“ (nachfolgend „Diakonisches Werk“ oder „Verein“).
- (2) ¹Der Sitz des Diakonischen Werkes ist am Sitz der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. ²Der Verein kann mehrere Geschäftsstellen unterhalten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Grundsätze

- (1) ¹Das Diakonische Werk ist ein Werk im Sinne von Artikel 166 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, von Artikel 163 ff. der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ und Artikel 3 der Verfassung der Lippischen Landeskirche in den jeweils geltenden Fassungen. ²Es vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und seine Mitglieder gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. ³Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben in Bindung an den Auftrag der Kirche wahr.
- (2) ¹Das Diakonische Werk verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Zweck des Diakonischen Werkes ist die Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der Evangelischen Kirche, namentlich die Förderung der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung sowie kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung. ⁴Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:
 - a) Förderung der kirchlichen, diakonischen und missionarischen Ausrichtung der Mitglieder,

¹ Nr. 1.

- b) Zusammenarbeit mit den kirchlichen Organen, den staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie anderen Trägern sozialer Arbeit zum Wohle hilfebedürftiger Menschen,
 - c) Eintreten in der Öffentlichkeit für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, sowie Förderung und Mitwirkung bei der Bereitstellung von Beratungsangeboten für solche Menschen,
 - d) Beratung der Mitglieder des Diakonischen Werkes in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen sowie in verbandlichen Angelegenheiten, Förderung ihrer Zusammenarbeit und als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Vertretung deren Interessen,
 - e) Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen zu sozial- und gesellschaftspolitischen Themen gegenüber Politik, der Verwaltung und der Öffentlichkeit,
 - f) Durchführung und Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung von (beruflichen und ehrenamtlichen) Mitarbeitenden diakonischer Träger,
 - g) Entwicklung zeitgemäßer diakonischer Arbeitsformen,
 - h) Durchführung von Jugend- und Bundesfreiwilligendiensten als Träger für die angeschlossenen Einsatzstellen sowie Sicherstellung der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen sowie der eingesetzten Mitarbeitenden.
- (4) ¹Das Diakonische Werk kann ferner gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung Mittel beschaffen und um Spenden werben und diese an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten, um sie dadurch bei den in Absatz 2 genannten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu fördern und zu unterstützen. ²Auch darf der Verein einen Teil seiner Mittel gemäß § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwenden.
- (5) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) ¹Das Diakonische Werk soll die Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der beteiligten Kirchen ungeachtet ihrer Rechtsform zu gegenseitiger Unterstützung sowie zur Durchführung und Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenschließen und dafür Sorge tragen, dass eine einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist. ²Es soll in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken der beteiligten Kirchen zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.

(7) Das Diakonische Werk ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die bei Wahrung der Gemeinnützigkeit zur Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes nützlich oder dienlich erscheinen, insbesondere kann es zur Erfüllung seines Satzungszweckes andere Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

(8) In Grundsatzfragen der diakonischen Arbeit und in Fragen der Zuordnung zu den drei Landeskirchen gewährleistet das Diakonische Werk die Abstimmung nach dem gliedkirchlichen Recht.

§ 3¹

Grundsätze der Arbeit des Diakonischen Werkes

(1) ¹Das Diakonische Werk ist dem diakonischen Auftrag der Kirche verpflichtet. ²Die Erfüllung dieses Auftrags und der christliche Charakter seiner Arbeit werden durch den Vorstand gewährleistet.

(2) ¹Dem Vorstand des Diakonischen Werkes dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind. ²Dem Verwaltungsrat dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. ³Satz 2 gilt auch für die leitenden Mitarbeitenden. ⁴Abweichungen von Satz 3 sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. ⁵Der Vorstand muss den Abweichungen nach Satz 4 zustimmen. ⁶Die Mitgliedschaft im Vorstand und in dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit, in der das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet. ⁷Für die Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (Loyalitätsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Unbeschadet eigener kirchlicher verbindlicher Regelungen der Freikirchen und der alt-konfessionellen Kirchen wenden diese die vorstehenden Bestimmungen entsprechend an.

(3) Das Diakonische Werk vereinbart mit den Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen die Geltung der Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen, welche die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe oder die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, insbesondere den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) oder die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR Diakonie Deutschland) nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen.

¹ § 3 Abs. 5 Buchst. e eingefügt und Buchst. e-f neu nummeriert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 5. Dezember 2024.

- (4) Die Mitarbeitenden werden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusätzlich versichert.
- (5) Für das Diakonische Werk sind insbesondere folgende Rechtsnormen maßgeblich:
- a) die Diakoniesetze der drei Landeskirchen,
 - b) das Mitarbeitervertretungsrecht der Landeskirche des Sitzes,
 - c) das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Rheinland-Westfalen-Lippe (ARRG-RWL) und das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD (ARGG-EKD¹),
 - d) das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD)² und die Datenschutzdurchführungsverordnung (DSVO) der Landeskirche des Sitzes,
 - e) das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - f) die vom Verwaltungsrat übernommenen kirchlichen Rechtsvorschriften,
 - g) die vom Verwaltungsrat übernommenen Rahmenbestimmungen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE).
- (6) Der Jahresabschluss des Diakonischen Werkes ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 4

Spitzenverband

Das Diakonische Werk ist als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Bundesspitzenverbandes der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE).

§ 5³

Mitglieder

(1) 1Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform des Trägers möglich, sofern er diakonische Einrichtungen oder Dienste betreibt. 2Diakonische Einrichtungen und Dienste betreibt eine Körperschaft, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einem Mitglied des Diakonischen Werkes zum Betrieb einer diakonischen Einrichtung oder eines solchen Dienstes beiträgt. 3Diakonische Dienste und Einrichtungen betreibt auch, wer ausschließlich Anteile an Mitgliedern des Diakonischen Werkes hält und verwaltet. 4Die Mitgliedschaft kann auch von Trägern

¹ Nr. 1005.

² Nr. 850.

³ § 5 Abs. 1 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 1. Dezember 2022; § 5 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 geändert, Abs. 5 eingefügt sowie Abs. 5-7 neu nummeriert und neu gefasst durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 5. Dezember 2024.

beantragt werden, die Mitglieder einer anderen Kirche sind, mit der eine der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche sowie deren kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen) sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

(3) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk können juristische Personen als Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben, die

- a) ihren Sitz auf dem Gebiet des Diakonischen Werkes haben,
- b) ihren Sitz außerhalb des Gebietes des Diakonischen Werkes haben, soweit sie auf dem Gebiet des Diakonischen Werkes Einrichtungen oder Dienste unterhalten mit Wirkung für diese Einrichtungen und Dienste.

(4) ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 3 entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist die Anrufung des Verwaltungsrates zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. ²Es besteht kein Anspruch auf die Mitgliedschaft.

(5) Über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk wird den Mitgliedern eine Bescheinigung ausgestellt.

(6) ¹Die Mitgliedschaft für Mitglieder nach Absatz 3 endet durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitglieds, durch Auflösung des Rechtsträgers sowie durch förmliche Aufhebung der Zuordnung zur Kirche aufgrund kirchenrechtlicher Bestimmung. ²Im Zweifel gilt die Mitteilung über die Auflösung eines Mitglieds als Erklärung des Austrittes zum Ende des zum Zeitpunkt der Mitteilung laufenden Jahres.

(7) ¹Der Austritt eines Mitglieds nach Absatz 3 ist durch Erklärung in Schriftform oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand mit Wirkung für den Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig. ²Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der evangelischen Kirche zugeordnet, in der das Mitglied seinen Sitz hat. ³Für Mitglieder anderer Kirchen gelten die Zuordnungsbestimmungen ihrer Kirche. ⁴Näheres kann durch Beschluss des Verwaltungsrates geregelt werden.

§ 6¹

Rechte der Mitglieder

(1) ¹Das Kronenkreuz ist das eingeführte Markenzeichen der Diakonie. ²Die Mitglieder sind berechtigt, das Zeichen zu führen.

(2) Eine Förderung der Mitglieder durch das Diakonische Werk erfolgt insbesondere durch

¹ § 6 Abs. 1 Satz 3 gestrichen und Abs. 2 Buchst. b neu gefasst durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 5. Dezember 2024.

- a) Informationen in einschlägigen Fragen,
- b) Betreuung und Beratung der angeschlossenen Mitglieder in fachlichen und rechtlichen Fragen,
- c) Hilfe bei der Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
- d) Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen,
- e) gutachterliche Stellungnahmen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen,
- f) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre (beruflichen und ehrenamtlichen) Mitarbeitenden.

§ 7¹

Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, durch ihre Satzung oder sonstige Ordnung die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk zu dokumentieren und ihre Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche festzulegen, in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben sowie dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter gewahrt bleibt. ²Sie sind nach Maßgabe des jeweiligen Diakoniesgesetzes und der Satzung zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. ³Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus und verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die jeweiligen Interessen.

(2) Die Satzungen oder sonstigen Ordnungen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 müssen die Voraussetzungen für die Zuordnung rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche erfüllen.

(3) ¹Die Mitglieder stellen sicher, dass ihren Leitungsorganen nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche sind, mit der einer der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, oder Mitglieder einer Kirche sind, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet. ²Sofern andere kirchliche Vorschriften davon abweichende Bekenntnisbindungen ermöglichen, kann der Verwaltungsrat im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ³Für die Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (Loyalitätsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Unbeschadet eigener kirchlicher

¹ § 7 Abs. 7 Buchst. e eingefügt und Buchst. e-f neu nummeriert sowie Abs. 10 Satz 1 neu gefasst, Satz 2 eingefügt und ehem. Satz 2 neu nummeriert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 5. Dezember 2024.

verbindlicher Regelungen der Freikirchen und der altkonfessionellen Kirchen wenden diese die vorstehenden Bestimmungen entsprechend an.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihrer Satzung oder sonstigen Ordnung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Rechnung zu tragen und eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich dem Diakonischen Werk mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit den Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen die Geltung der Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen, welche die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe oder die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, insbesondere den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF)¹ oder die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR Diakonie Deutschland) nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren.

(6) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusätzlich zu versichern. ²Ein Anschluss bei einer gleichwertigen Kasse, mit der eine Überleitungsregelung besteht, ist im Einvernehmen mit dem Vorstand möglich.

(7) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Rechtsnormen anzuwenden:

- a) das Diakoniegesetz ihrer Kirche,
- b) das Mitarbeitervertretungsrecht ihrer Kirche,
- c) das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Rheinland-Westfalen-Lippe (ARRG-RWL) und das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD (ARGG-EKD)²,
- d) das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) und die Datenschutzdurchführungsverordnung (DSVO) ihrer Kirche,
- e) das Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ihrer jeweiligen Kirche,
- f) die vom Verwaltungsrat übernommenen kirchlichen Rechtsvorschriften,
- g) die vom Verwaltungsrat übernommenen Rahmenbestimmungen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE).

²Wenn es in der jeweiligen Kirche entsprechende Vorschriften nach Buchstaben a bis c nicht gibt, ist diejenige landeskirchliche Regelung anzuwenden, in der das Mitglied seinen Sitz hat. ³Mit Zustimmung des Vorstandes kann auch die Regelung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugrunde gelegt werden.

(8) ¹Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen zur Prüfungspflicht des Jahresabschlusses sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Jahresrechnung/ihren Jahresabschluss durch eine

¹ Nr. 1100.

² Nr. 1005.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine sonstige geeignete Prüferin oder Prüfer prüfen zu lassen. 2Regelmäßige interne Revisionen werden empfohlen.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(10) 1Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Abfragen des Diakonischen Werkes zur Mitgliederstatistik teilzunehmen. 2Sie müssen die Erreichbarkeit über die postalische Adresse und eine E-Mail-Adresse sicherstellen sowie Änderungen an ihren Satzungen oder den tatsächlichen Verhältnissen dem Verein mitteilen. 3Dabei können von dem Diakonischen Werk auch personenbezogene Daten der Ansprechpersonen des Mitglieds gespeichert, genutzt und verarbeitet werden.

(11) Gegenüber Mitgliedern, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, den Mitgliedspflichten nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Diakonischen Werkes zuwiderhandeln, sind folgende Maßnahmen zulässig:

- a) Erinnerung an die Pflichten oder Ermahnung durch den Vorstand,
- b) Ruhendstellung der Mitgliedsrechte durch den Vorstand nach erfolgter Anhörung,
- c) Ausschluss aus dem Diakonischen Werk auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat nach erfolgter schriftlicher Anhörung.

§ 8¹

Mitgliedsbeitrag

(1) Die Hauptversammlung erlässt eine Beitragsordnung für das Diakonische Werk.

(2) 1Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates auch Umlagen festlegen. 2Umlagen dürfen nicht mehr als die Hälfte des in dem betreffenden Jahr fälligen Mitgliedsbeitrages pro Mitglied betragen. 3Die Hauptversammlung kann auch auf Vorschlag des Verwaltungsrates eine gesonderte Umlagenregelung für solche Mitglieder einführen, die über das Verbandsgebiet hinaus diakonisch tätig sind.

§ 9²

Informations- und Anzeigepflichten der Mitglieder

(1) 1Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils geltende Satzung oder Ordnung einzureichen. 2Änderungen der Satzung oder sonstigen Ordnung hinsichtlich

- a) des Vereinszweckes bzw. des Gegenstandes des Unternehmens,

1 § 8 Abs. 2 Satz 2 neu gefasst durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 5. Dezember 2024.

2 § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f angefügt durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 1. Dezember 2022; § 9 Abs. 1 Satz 2 geändert und Satz 3 neu gefasst, Abs. 2-3 neu gefasst und Abs. 4 weggefallen durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 5. Dezember 2024.

- b) der Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans,
- c) der Zugehörigkeit zum Spitzenverband,
- d) der Gemeinwohlorientierung,
- e) der Anfallklausel,
- f) eines Zusammenwirkens im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2

bedürfen vor der Anmeldung bei dem entsprechenden Register der Zustimmung des Vorstandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn die Änderungen die Zuordnung des Mitglieds zur Kirche nicht beeinträchtigen. ³Änderungen der Satzung oder sonstigen Ordnung sind so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Mitwirkung des Diakonischen Werkes im Sinne der Satzung möglich ist. ⁴Die Satzungen oder sonstigen Ordnungen der Mitglieder müssen Regelungen hinsichtlich Buchstaben a bis e enthalten.

- (2) ¹Das Mitglied informiert bei Angelegenheiten trägerübergreifender Bedeutung oder bei erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten das Diakonische Werk unverzüglich. ²Das Mitglied zeigt die Versagung oder Erteilung eines nur eingeschränkten Prüfvermerks der Abschlussprüfung dem Diakonischen Werk unverzüglich an.
- (3) ¹Das Mitglied teilt auf Aufforderung dem Werk die bei dem Mitglied beschäftigten Mitarbeitenden gerechnet auf Vollzeitbasis (Vollzeitäquivalent – VZÄ) zur Feststellung der Beitragspflicht mit. ²Das Verfahren und die weitere Ausführung regelt die Beitragsordnung gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 10¹

Regionale Diakonische Werke (regionale Gliederung)

- (1) Die regionalen Diakonischen Werke gemäß dem Diakoniesgesetz² des Sitzes sind die regionalen Gliederungen des Werkes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann für die regionalen Diakonischen Werke Richtlinien für die Wahrnehmung der örtlichen Spitzenverbandsfunktion erlassen.
- (3) ¹Im Rahmen der jeweiligen Diakoniesetze erfolgen Bildung, Änderung und Auflösung einschließlich der Rechtsgrundlagen eines regionalen Diakonischen Werkes unabhängig von seiner Rechtsform im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und den Landeskirchen. ²Das Einvernehmen ist vor der Anmeldung bei dem Registergericht herzustellen.
- (4) ¹In der Region soll gemäß den Regelungen des jeweiligen Diakoniesetzes eine Arbeitsgemeinschaft Diakonie gebildet werden. ²Die Bildung und die Arbeit regionaler Ar-

¹ § 10 Abs. 1 neu gefasst, Abs. 4 gestrichen, ehem. Abs. 5 neu nummeriert und Satz 3 eingefügt durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 5. Dezember 2024.

² Nr. 300.

beitsgemeinschaften werden durch das Diakonische Werk unterstützt. ³Das Werk kann an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften teilnehmen.

§ 11¹

Fachverbände (fachliche Gliederung)

(1) ¹In den Fachverbänden sind die Mitglieder nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. ²Sie können je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden angehören.

(2) Die Fachverbände dienen der fachlichen Förderung und Qualifizierung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet sowie – in Abstimmung mit dem Vorstand – der fachlichen und fachpolitischen Interessenvertretung ihrer Mitglieder, und zwar insbesondere durch Beraten und Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen sowie durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder und in Abstimmung mit dem Vorstand der Öffentlichkeit.

(3) Die Fachverbände leisten ihre Arbeit in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

(4) Die Bildung, Änderung und Auflösung eines Fachverbandes einschließlich seiner Rechtsgrundlagen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und erfolgen im Rahmen des jeweiligen Diakoniegesetzes im Einvernehmen mit den Landeskirchen.

§ 12

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

§ 13²

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus entsandten und gewählten Delegierten der Mitglieder.

¹ § 11 Abs. 4 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 5. Dezember 2024.

² § 13 neu gefasst durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 5. Dezember 2024.

- a) Die drei Landeskirchen werden vertreten durch sechs Delegierte der Evangelischen Kirche im Rheinland, sechs Delegierte der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie durch zwei Delegierte oder einen Delegierten der Lippischen Landeskirche.
- b) Der Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten.
- c) Freie Träger mit bis zu 500 VZÄ wählen ihre Delegierten.

Nr. 1 Zusammensetzung einer Wahlversammlung freier Träger mit bis zu 500 Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

1Alle Mitglieder – mit Ausnahme kirchlicher Körperschaften der drei Landeskirchen und der regionalen Diakonischen Werke ungeachtet ihrer Größe – mit bis zu 500 VZÄ wählen Delegierte per Briefwahl. 2Jedes Mitglied gemäß Satz 2 hat eine Stimme. 3Näheres kann eine Wahlordnung regeln.

Nr. 2 Anzahl der zu wählenden Delegierten und Zählmodus

1Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach den insgesamt bei den Mitgliedern mit bis zu 500 VZÄ tätigen VZÄ innerhalb des Verbandsgebietes. 2Je angefangene 500 VZÄ wird je eine Delegierte oder ein Delegierter für die Hauptversammlung gewählt. 3Die Zahl der zugrunde zu legenden VZÄ richtet sich nach der letzten, der Hauptversammlung vorangegangenen Jahresabfrage.

- d) Freie Träger mit mehr als 500 VZÄ und regionale Diakonische Werke entsenden Delegierte.

Nr. 1 Delegierte freier Träger mit mehr als 500 VZÄ und regionale Diakonische Werke

1Alle Mitglieder – mit Ausnahme kirchlicher Körperschaften der drei Landeskirchen – mit mehr als 500 VZÄ, die regionalen Diakonischen Werke ungeachtet ihrer Rechtsform und die Lippische Landeskirche entsenden Delegierte in die Hauptversammlung.

2Sind mehrere Körperschaften als Konzernunternehmen gemäß § 18 AktG anzusehen, so kann das beherrschende Unternehmen für verbundene Konzernunternehmen erklären, dass die VZÄ aller im Konzern verbundenen Mitglieder dem beherrschenden Unternehmen zugerechnet werden. 3Die Erklärung des beherrschenden Unternehmens muss die abhängigen Unternehmen mit Firma und Registernummer bezeichnen und darlegen, woraus sich die Beherrschung ergibt. 4Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor dem ersten Zusammentreten der Hauptversammlung dem Werk zugehen. 5Bei fristgerechter Erklärung nehmen die verbundenen Unternehmer weder an der direkten Benennung noch an der Wahl von Delegierten teil.

Nr. 2 Anzahl der zu entsendenden Delegierten

- 1Mitglieder gemäß Nr. 1 delegieren eine Person, ab 500 VZÄ zwei und für weitere angefangene 500 VZÄ je eine weitere. 2Mehrere Stimmrechte für ein Mitglied können durch eine Person wahrgenommen werden. 3Die Zahl der zugrunde zu legenden VZÄ richtet sich nach der letzten, der Hauptversammlung vorangegangenen Jahresabfrage.
- e) Für die im diakonischen Arbeitsfeld tätigen Mitarbeitenden der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils bis zu 14 Delegierte und die Lippische Landeskirche zwei Delegierte.
- f) 1Die Fachverbände, die nach dem Recht der jeweiligen Gliedkirche anerkannt und im Bereich Rheinland-Westfalen-Lippe tätig sind, entsenden insgesamt zehn Delegierte. 2Sofern Fachverbände nicht übergreifend in Rheinland-Westfalen-Lippe tätig sind, sind sie nur dann befugt, Delegierte in die Hauptversammlung zu entsenden, wenn sie besonders vom Verwaltungsrat anerkannt sind. 3Die Anzahl der Delegierten wird vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen zusätzlich zu den zehn Delegierten gemäß Satz 1 bestimmt.
- g) Der Verwaltungsrat kann bis zu zehn Personen zusätzlich berufen.
- h) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern sie nicht bereits Mitglied der Hauptversammlung auf Grund der Buchstaben a bis h sind, können an der Hauptversammlung teilnehmen, in diesem Fall jedoch ohne Stimmrecht.
- (2) 1Die Amtsdauer der Hauptversammlung beträgt fünf Jahre. 2Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Delegierten endet auch bei Ende des Arbeitsverhältnisses oder Organverhältnisses zu einem Mitglied des Werkes, wenn ein solches bei Aufstellung zur Wahl bestand.
- (4) 1Delegierte können ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung auch durch andere Delegierte desselben Mitglieds wahrnehmen lassen. 2Voraussetzung ist eine darauf gerichtete Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins in Schriftform oder Textform, die spätestens zu Beginn der Versammlung vorliegen muss.

§ 14

Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) sie berät und beschließt unbeschadet der Regelung in § 2 Absatz 8 über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes,

- b) sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes entgegen, stellt die Jahresrechnung/den Jahresabschluss fest und beschließt den Wirtschaftsplan,
 - c) sie beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
 - d) sie wählt die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - e) sie beschließt über Änderungen der Satzung auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
 - f) sie beschließt über die Auflösung des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
 - g) sie erlässt die Beitragsordnung für das Diakonische Werk auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
 - h) sie beschließt die Wahlordnung für die Hauptversammlung und kann eine Wahlordnung für den Verwaltungsrat beschließen.
- (2) Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen sowie die Auflösung des Diakonischen Werkes werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst und bedürfen der Zustimmung der Landeskirchen.

§ 15¹

Arbeitsweise der Hauptversammlung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Protokollführung. ²Bei deren oder dessen Verhinderung werden die Leitung und die Bestimmung der Protokollführung durch ihre oder seine Stellvertretung wahrgenommen.
- (2) ¹Die Hauptversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens 50 Mitglieder der Hauptversammlung es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen. ³Zur Fristberechnung ist der Versand der Einladung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse (vgl. § 7 Absatz 10) entscheidend.
- (3) (weggefallen)
- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen gefasst.

¹ § 15 Abs. 6 bis 10 angefügt durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 1. Dezember 2022; § 15 Abs. 2 Satz 2 geändert, Abs. 3 weggefallen und Abs. 4 neu gefasst durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 5. Dezember 2024.

(5) Beschlüsse der Hauptversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der Protokollführung in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

(6) ¹Die Hauptversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Delegierten in der Einladung mit. ³Die Vorschrift des § 32 Absatz 2 BGB bleibt hiervon unberührt. ⁴Die aktiven und passiven Beteiligungsrechte der Delegierten, insbesondere zur Teilnahme an Aussprache und Abstimmung, werden jeweils gewahrt.

(7) ¹Virtuelle Hauptversammlungen finden in einem nur für Delegierte zugänglichen Bereich statt. ²Delegierte müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. ³Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Hauptversammlung gültig. ⁴Delegierte, die ihre E-Mail-Adresse beim Diakonischen Werk registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Delegierten erhalten das Passwort per Brief. ⁵Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Hauptversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postadresse. ⁶Die Delegierten sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. ⁷Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. ⁸Delegierte müssen bei Teilnahme an der Online-Versammlung Dritte von der Kenntnisnahme während der Versammlung ausschließen.

(8) Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

(9) ¹Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. ²In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.

(10) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Delegierten gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 16

Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören bis zu 17 Personen an.
- (2) Zum Verwaltungsrat gehören
 - a) die oder der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, die oder der sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen kann,
 - b) die oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, die oder der sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen kann,
 - c) die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche, die oder der sich von einem Mitglied des Landeskirchenrates vertreten lassen kann,
 - d) jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 - e) zehn Personen, die von der Hauptversammlung gewählt werden, bei denen die verschiedenen Gebiete der Landeskirchen berücksichtigt werden sollen,
 - f) eine Vertretung der Freikirchen,
 - g) eine Person, die vom Verwaltungsrat kooptiert werden kann.
- (3) ¹Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. ²Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) ¹Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder nimmt es dauerhaft sein Amt nicht wahr, so kann die Hauptversammlung an seiner Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen. ²Scheidet ein kooptiertes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus oder nimmt es dauerhaft sein Amt nicht wahr, kann der Verwaltungsrat ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit kooptieren. ³Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds nach Absatz 2 Buchstaben a bis d bestimmt die jeweilige Landeskirche die Nachfolgerin oder den Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
- (5) Die Einzelheiten zur Wahl der Verwaltungsratsmitglieder kann eine Wahlordnung regeln.

§ 17

Aufgaben des Verwaltungsrates

- ¹Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. ²Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Berufung und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand,

- c) Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und Jahresrechnung/Jahresabschluss zur Vorlage an die Hauptversammlung,
- d) Wahl des Abschlussprüfers,
- e) alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes hinausgehen,
- f) Beschlüsse über die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder für die Vertretung gegenüber als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen auch generell sowie Beschlüsse zur Erteilung von Einzelvertretungsmacht für einzelne oder bestimmte gleichartige Geschäfte für einen bestimmten Zeitraum,
- g) Vorschlag für die Hauptversammlung hinsichtlich Änderungen der Satzung oder Auflösung des Diakonischen Werkes sowie Änderungen der Beitragsordnung,
- h) Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung,
- i) Übernahme von Rahmenbestimmungen des EWDE sowie Rechtsvorschriften der Kirche in der jeweiligen für das Diakonische Werk geltenden Fassung,
- j) Festsetzung von Gebühren für die Inanspruchnahme kirchlicher Gerichte, Schlichtungs- und Schiedsinstanzen nach dem Mitgliedschaftsrecht des Diakonischen Werkes in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsgesetzes,
- k) Erlass von Musterordnungen über die diakonische Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise oder Regionen unter Beteiligung der Landeskirchen nach den jeweiligen Diakoniegesetzen,
- l) Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen Diakonischen Werken und Fachverbänden,
- m) verbindliche Feststellung der Anzahl der nach § 13 Absatz 1 Buchstabe c zu wählenden Delegierten in die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes,
- n) endgültige Entscheidung über die Anzahl der nach § 13 Absatz 1 Buchstabe d zu entsendenden Delegierten in die Hauptversammlung im Streitfall auf Vorschlag des Vorstandes,
- o) Benennung von bis zu zehn zusätzlichen Personen in die Hauptversammlung,
- p) rechtsverbindliche Vertretung gegenüber dem Vorstand – einschließlich dessen Anstellung –, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern gemeinsam wahrgenommen wird.

§ 18¹

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

- (1) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und zwei Stellvertretungen im Einvernehmen mit den Landeskirchen nach den jeweiligen Diakoniegesetzen. ²Die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und eine Stellvertretung oder durch zwei Stellvertretungen gemeinsam, bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch beide Stellvertretungen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. ²Die Einladung erfolgt in Textform, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. ³Zur Fristberechnung ist der Versand der Einladung entscheidend.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen gefasst.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme der Vorstandsmitglieder im Einzelfall nicht ausschließt.
- (6) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden (z. B. Finanzausschuss).
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten; die Niederschrift ist von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterschreiben.
- (8) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrates können außer in Sitzungen auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. ²Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist unverzüglich zu protokollieren und mitzuteilen.

§ 19²

Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen eine ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein muss. ²Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung, in der auch Ressorts der Vorstandsmitglieder bestimmt werden können.

¹ § 18 Abs. 4 neu gefasst und Abs. 5 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 5. Dezember 2024.

² § 19 Abs. 1 Satz 2 gestrichen und Abs. 3 eingefügt durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 5. Dezember 2024.

(2) 1Die Vorstandsmitglieder werden für acht Jahre berufen, eine Wiederberufung ist möglich und soll spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist erfolgen. 2Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit den Landeskirchen nach den jeweiligen Diakoniegesetzen. 3Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung.

(3) 1Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten das Diakonische Werk gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). 2Die Vorstände können gemeinsam Mitarbeitende des Diakonischen Werkes zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung bevollmächtigen.

§ 20

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) 1Der Vorstand ist für Geschäfte des Diakonischen Werkes verantwortlich, soweit sie keinem anderen Organ nach dieser Satzung zugewiesen sind. 2Aufgabe des Vorstands ist insbesondere eine an den Interessen der Mitglieder ausgerichtete Planung und Abstimmung der Arbeit des Diakonischen Werkes als kirchliches Werk und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(2) 1Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes. 2Der Vorstand benennt die Mitglieder gemäß Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG¹) und kann diese jederzeit abberufen.

(3) 1Beschlüsse des Vorstandes können außer in Vorstandssitzungen auch schriftlich im Umlaufverfahren oder in anderer Form gefasst werden, sofern kein Vorstand diesem Verfahren widerspricht. 2Das Ergebnis des Umlaufverfahrens beziehungsweise der Abstimmung ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen, sofern nicht eine gesonderte Niederschrift gefertigt worden ist.

§ 20a²

Besondere Vertretung

(1) Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Verwaltungsrat für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

(2) Besondere Vertreter können für die Bereiche

- Personalverwaltung und Personalwesen,
- IT und Organisation (Erfüllung der mit der laufenden Verwaltung der Einrichtungen des Werkes, insbesondere der informationstechnologischen Einrichtungen verbundenen Tätigkeiten) und

¹ Nr. 1000.

² § 20a eingefügt durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL vom 5. Dezember 2024.

- Rechnungswesen und Controlling.
- (3) ¹Besondere Vertreter sind auch in ihrem Geschäftsbereich nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt. ²Diese Einschränkung ist im Rahmen einer Weisung an den besonderen Vertreter umzusetzen.

§ 21

Finanzierung

Das Diakonische Werk finanziert sich insbesondere aus

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Zuwendungen der Landeskirchen,
- c) Kollekten und kirchlichen Sammlungen, die von den Landeskirchen für diakonische Aufgaben erhoben werden,
- d) sonstigen Zuwendungen und Spenden,
- e) Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins heraus.

§ 22

Anfallklausel

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes an die drei Landeskirchen Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen und Lippische Landeskirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden haben.

(2) ¹Die Zuweisung von einzelnen Vermögenswerten beziehungsweise die Festlegung eines Schlüssels, nach dem das Vermögen auf die drei Landeskirchen aufzuteilen ist, wird der Verwaltungsrat im Benehmen mit den Landeskirchen festlegen. ²Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zuweisung zu überprüfen und neu festzulegen. ³Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates nach Anhörung der Landeskirchen.

§ 23

Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Hauptversammlung bleiben bis zur nächsten Bestimmung der Delegierten im Jahr 2020 im Amt.
- (2) Der bisherige Verwaltungsrat des Vereins bleibt bis 2019 im Amt; dieser kann bis zu fünf Personen zusätzlich kooptieren, wovon eine Person die Vertretung der Freikirchen sein muss.

- (3) Für eine Übergangszeit von drei Jahren kann die Beitragsordnung noch für die Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche jeweils abweichende Beiträge für die Mitglieder vorsehen.
- (4) „Gastmitglieder der gliedkirchlichen Werke, die bisher zugleich Gastmitglieder des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe gewesen sind, sind ordentliche Mitglieder nach § 5 dieser Satzung. „Sie können abweichend von § 5 Absatz 6 durch schriftliche Erklärung bis Ende des Jahres 2016 gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft kündigen.
- (5) Bis zur Neuregelung der Zuordnungsvoraussetzungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland gelten die Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Satzungen und sonstigen Ordnungen der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland für diejenigen Mitglieder dieses Werkes fort, deren Sitz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt.
- (6) Soweit einzelnen Mitgliedern satzungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen, etwa wie Mitgliedschaft bei anderen Zusatzversorgungskassen, vor der Verschmelzung durch die gliedkirchlichen Werke gewährt wurden, behalten diese ihre Gültigkeit und müssen nicht neu beantragt werden.

